

Stadt Dübendorf
Stadtschreiber
Herr Martin Kunz
Usterstrasse 2
8600 Dübendorf

Dübendorf, 27. Mai 2020

Stellungnahme zur Totalrevision der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf

Sehr geehrter Herr Kunz

Mit dem Schreiben vom 3. Februar 2020 haben Sie uns eingeladen, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen, wofür wir uns herzlich bedanken.

Die FDP Dübendorf anerkennt die Notwendigkeit der Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) und bedankt sich für die Möglichkeit, sich in der Kommission zum Entwurf der neuen GO zu beteiligen. Wir haben nach eingehender Durchsicht und Besprechung der zur Verfügung gestellten Unterlagen Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert und stellen hiermit folgende Änderungsanträge:

Art. 2, Ziff. 7, Abs. 1: Streichung «nach dem Kostenmiete-Prinzip»

Neu: *«Die Gemeinde setzt sich für die Erhaltung und die Schaffung von preisgünstigen Wohnungen insbesondere für Familien und ältere Menschen ein und fördert eine soziale Durchmischung in möglichst vielen Quartieren.»*

Begründung: Wir respektieren selbstverständlich das Resultat der Volksabstimmung und damit die Schaffung von preisgünstigen Wohnungen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass hierbei keine bestimmte Methode präferiert werden soll, um den maximalen Handlungsspielraum zu erhalten und die effizienteste Methode zu ermöglichen. Es ist denkbar, dass andere Methoden zielführender sind – die Gemeindeordnung sollte entsprechend offen sein dafür.

Die FDP ist bekanntlich der Ansicht, dass weniger staats-interventionistische, mehr auf Markt basierende Instrumente eher preisgünstige Wohnungen ermöglichen.

Art. 2, Ziff. 8, Abs. 2: Streichung «mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und auf allen Ebenen»

Neu: *«Erweist sich die verträgliche Entwicklung des Flugplatzes Dübendorf als nicht umsetzbar, setzt sich die Gemeinde aktiv gegen einen zivil genutzten Flugplatz auf dem Gemeindegebiet Dübendorf ein.»*

Begründung: Wir respektieren den Volksentscheid zur Flugbetriebsthematik, sind jedoch der Meinung, dass die Formulierung zu absolut und damit ausufernd ist. Der zu streichende Teilsatz lässt sich dahingehend interpretieren, dass die Stadt gegebenenfalls ihre übrigen Aufgaben vernachlässigt, um den

Flugbetrieb zu bekämpfen. Aus unserer Sicht wird mit dem angepassten Satz dem Volkswillen immer noch genügend Rechnung getragen.

Art. 8: Ergänzung «im Mehrheitswahlverfahren»

Neu: «Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 Gemeindeordnung **im Mehrheitswahlverfahren** zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.»

Begründung: Die Formulierung in der Vernehmlassungsvorlage suggeriert, dass auch der Gemeinderat mit leeren Wahlzetteln zu wählen ist, da dieser in Art. 7 ebenfalls genannt wird. Durch die angepasste Formulierung (welche sich im übrigen in Art. 9 der Vernehmlassungsvorlage wiederfindet) wird diese Unklarheit beseitigt.

Art. 10, Abs. 1: Änderung «500 Stimmberechtigte» statt «300 Stimmberechtigte»

Neu: «500 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.»

Begründung: Durch das Bevölkerungswachstum der letzten Jahre ist die Hürde für das erfolgreiche Zustandekommen einer Volksinitiative mit 300 benötigten Stimmberechtigten sehr tief (knapp 2 Prozent der an der Abstimmung vom 9. Februar 2020 Stimmberechtigten). Das Mittel der Volksinitiative sollte aus Sicht der FDP nicht übermässig und auch nicht für Partikularinteressen angewandt werden, weshalb eine geringfügige Erhöhung der benötigten Unterschriften vertretbar ist. Die ähnlich grosse Stadt Uster hat mit 600 Unterschriften für eine Initiative ein vergleichbares Quorum.

Art. 11, Ziff. 6: Ergänzung «von erheblicher Bedeutung»

Neu: «6. Verträge über Gebietsänderungen **von erheblicher Bedeutung**,»

Begründung: Es erscheint uns überflüssig, über jede noch so marginale Gebietsänderung eine Volksabstimmung durchzuführen. Die dadurch entstehenden Kosten stehen in keinerlei Verhältnis zum öffentlichen Interesse an einer solchen Abstimmung.

Art. 11, Ziff. 7: Erhöhung der Beträge (2.5 Mio. statt 1.5 Mio. sowie 250'000 statt 150'000 Franken)

Neu: «die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck,»

Begründung: Die im Entwurf vorgeschlagenen Beträge (Ausgabekompetenzen) wurden aus der aktuell gültigen GO übernommen, welche darin unverändert seit 2005 (wenn nicht früher) stehen. Schon die heutigen Beträge sind relativ tief. Die Stadt Uster (leicht grösser als Dübendorf) und Wetzikon (leicht kleiner als Dübendorf) haben die Limite von 2.5 Mio. Franken. Dietikon, Wädenswil, Horgen und Kloten haben 2 Mio., Bülach gar 5 Mio. Franken als Limite für einmalige neue Ausgaben. Bei den neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben haben die erwähnten Städte ebenfalls allesamt eine höhere Limite als Dübendorf.

Dübendorf ist in den letzten Jahren massiv gewachsen, hat rund 30% mehr Einwohner verglichen mit dem Jahre 2005. Seit 2007 sind die Ausgaben der Stadt um mehr als 40% gewachsen. Angesichts der kantonalen Prognosen und der Bautätigkeit wird Dübendorf weiterhin wachsen. Entsprechend geht die FDP davon aus, dass künftig öfters Geschäfte die aktuelle Limite überschreiten würden. Um den Soverän von unnötigen Abstimmungen zu entlasten, dringende Geschäfte nicht unnötig durch eine Abstimmung zu verzögern und den Entscheidungsprozess nicht unnötig zu verteuern, schlägt die FDP diese höheren Limiten vor.

Art. 13, Abs. 3: Neue Formulierung

Neu: *«Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK).*

Der Gemeinderat kann zur Behandlung von Geschäften eines bestimmten Themenkreises weitere Kommissionen einsetzen.

Die Organisation seiner Kommissionen regelt der Gemeinderat in einem Organisationserlass.»

Begründung: Mit der heutigen Praxis ist die GRPK überlastet, während andere Kommissionen daneben kaum politische Relevanz haben. Die FDP ist der Ansicht, dass der Gemeinderat seine Ressourcen effizienter und effektiver einsetzen können soll. Mit der oben vorgeschlagenen Formulierung der FDP erhält der Gemeinderat die grösstmögliche Freiheit bezüglich der Schaffung und Organisation seiner Kommissionen. Zudem wird so ermöglicht, flexibel je nach Notwendigkeit (mehr) Fachkommissionen zu bilden und damit die GRPK gegenüber heute zu entlasten. Die FDP kann sich vorstellen, dass es zielführend ist, wenn der Gemeinderat die Geschäftsprüfung auf mehrere Fachkommissionen aufteilt, so wie das einige Zürcher Gemeinden praktizieren.

Art. 14, Ziff. 3: Streichung

Begründung: Mit dem Beschluss des Gemeinderats zum Geschäft Nr. 97/2019 wird die Wahl einer Ombudsperson durch den Gemeinderat hinfällig.

Art 17, Ziff. 14: Streichung

Begründung: Die Zuständigkeit für die Erteilung des Bürgerrechts soll in allen Fällen an den Stadtrat übergehen (somit besteht auch keine Notwendigkeit mehr für eine Bürgerrechtskommission des Gemeinderats).

Art. 17, Ziff. 15: Streichung

Begründung: Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts sowie Bürgerrechtsschenkungen soll der Stadtrat in eigener Kompetenz vornehmen können, zumal dies nicht sehr häufig vorkommt.

Art. 18, Ziff. 4: Erhöhung der Beträge (500'000 bis 2'500'000 Franken, statt 300'000 bis 1'500'000, sowie 50'000 bis 250'000 statt 30'000 bis 150'000 Franken) für den Gemeinderat

Neu: *«die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00 bis Fr. 2'500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.00 bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist, sowie in beiden Fällen entsprechende Ausfälle in den Einnahmen.»*

Begründung: Die im Entwurf erwähnten Ausgabekompetenzen wurden aus der aktuell gültigen GO übernommen. Auch bei den Ausgabekompetenzen der Legislative hat Dübendorf sehr tiefe Limiten (im Vergleich zu anderen Städten, siehe dazu Kommentar zu Artikel 11, Ziff. 7 oben). Aufgrund des Wachstums von Dübendorf ist es sinnvoll, diese Limiten auch beim Gemeindeparlament (Gemeinderat) zu erhöhen, bei einmaligen wie auch bei wiederkehrenden Ausgaben. Uster und Wetzikon haben bereits heute eine Limite für ihr Gemeindeparlament für neue, wiederkehrende Ausgaben bis 500'000 Franken – mehr als die FDP Dübendorf vorschlägt. Die FDP möchte mit ihrem Vorschlag eine Balance zwischen demokratischer Kontrolle von Ausgaben und effizienten öffentlichen Entscheidungswegen. Zu viel Kontrolle (und zu tiefe Limiten) erhöhen die Kosten von öffentlichen Geschäften ungebührlich, zu wenig Kontrolle andererseits ist riskoreich. Wäre die von der FDP vorgeschlagene Limite bereits in Kraft, hätte die Bildungslandschaft, deren unbestrittene Einführung der Souverän 2016 beschloss, keine Volksabstimmung benötigt.

Art. 24, Abs. 3, lit. d): Streichung

Begründung: Unnötig. Der Stadtrat soll diese Frage in eigener Kompetenz regeln können, zumal lit. a)-c) aus unserer Sicht bereits genügend Vorgaben zur Aufgabenverteilung machen, um zu verhindern, dass eine Machtkonzentration bei einem oder mehreren Mitgliedern entsteht.

Art. 28, Abs. 1, Ziff. 1: Erhöhung der Beträge (500'000 statt 300'000 Franken, sowie 50'000 statt 30'000, 2'500'000 statt 1'500'000 Franken) für den Stadtrat

Neu: «1. Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.00 und neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.00. Für im Budget nicht enthaltene einmalige Ausgaben wird der kumulierte jährliche Gesamtbetrag auf Fr. 1'500'000.00 begrenzt.»

Begründung: Analog zu den Überlegungen und Anträgen zu Art. 11, 18, fordert die FDP eine entsprechende Erhöhung der Ausgabenkompetenz der Exekutive. Die Städte Uster, Bülach, Dietikon, Wetzikon und Wädenswil haben bereits in ihrer aktuellen GO die von der FDP vorgeschlagene Limite von 50'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben und diskutieren in deren GO-Revision sogar über eine Erhöhung.

Die FDP versucht eine Balance zu erreichen zwischen demokratischer Kontrolle und effizientem öffentlichem Handeln. Dringend nötige Projekte oder Planungskredite für kleinere Bauten sollen möglichst nicht eine unnötige Schlaufe im Parlament durchlaufen müssen. Mit dem Vorschlag der FDP würde z.B. der Planungskredit für die Sanierung des Schulhauses Gockhausen (480'000 Franken) nicht mehr dem Parlament vorgelegt werden müssen. Das Parlament verfügt über genügend Kontrollmechanismen, um eine effektive Kontrolle des Regierungshandeln vorzunehmen und damit um Schaden vorzubeugen, unabhängig von den Ausgabenlimiten.

Art. 29, Abs 1: Neue Ziff. 7 Bürgerrechtskommission

Begründung: Das Instrument der unterstellten Kommission wurde geschaffen, um die Exekutivbehörden zu entlasten. Da nach unserem Änderungsvorschlag bei Art. 17, Ziff. 14 die Zuständigkeit für die Erteilung des Bürgerrechts auf den Stadtrat übergeht, erscheint es uns angebracht, diesen mit der Schaffung einer ihm unterstellten Bürgerrechtskommission zu entlasten.

Art. 29, Abs. 2: Ergänzung: Bei der Zusammensetzung sollen die Parteien gemäss ihrer Stärke angemessen berücksichtigt werden.

Neu: «*Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse. Bei der Zusammensetzung sollen die Parteien gemäss ihrer Stärke angemessen berücksichtigt werden.*»

Begründung: Bei den Kommissionen, welche heute durch den Gemeinderat gewählt werden, stellt die interfraktionelle Konferenz die Berücksichtigung des Parteiproporz sicher. Da nun die Besetzung dieser Kommissionen in die Kompetenz des Stadtrates wechselt, scheint es uns angebracht, dass die Parteistärken bei der Zusammensetzung weiter berücksichtigt werden.

Art. 37, Ziff. 3: Erhöhung der Beträge (250'000 statt 150'000 Franken, 1'250'000 statt 750'000, 25'000 statt 15'000 sowie 125'000 statt 75'000 Franken) für die Primarschulpflege

Neu: «3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000.00 für einen bestimmten Zweck im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 1'250'000.00 im Jahr, und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 125'000.00 im Jahr.»

Begründung: Analog zu Überlegungen und Anträgen zu Art. 11, 18 und 28 (siehe oben). Dübendorf wächst, die Zahl der Schüler auf Primar- und Kindergartenstufe wird von aktuell rund 1950 Kindern auf rund im Jahre 2028 steigen, gemäss Prognose von Eckhaus im Gesamtentwicklungskonzept (2019) der Primarschule. Viele Liegenschaften sind sanierungs- resp. Erweiterungsbedürftig. Daneben werden viele weitere Investitionsgeschäfte erwartet, einige davon dringend und unbestritten. Aufgrund des Wachstums würden mehr und öfters Geschäfte die heute geltenden Finanzlimiten überschreiten, was Entscheidungsprozesse verlangsamen und verteuern würde.

Auch bei den Kompetenzen der Primarschulpflege sind bereits heute die Limiten anderer Städte höher. Uster und Wetzikon haben bereits heute 250'000 Franken als Limite für einmalige neue Ausgaben pro Einzelfall und 30'000 Franken für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben (Dübendorf 150'000 Franken, resp. 15'000 Franken).

Der Vorschlag der FDP ist eine Balance zwischen demokratischer Kontrolle und effizientem Regierungshandeln. Wie in den Anträgen zu den anderen Artikeln betreffend Finanzbefugnissen fordert die FDP Dübendorf nicht, soweit zu gehen wie andere Gemeinden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Anliegen in der weiteren Arbeit zur Revision der Gemeindeordnung.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen Dübendorf

Stefan Angliker
Präsident